

Abbau von Schranken beim Staatsbeitrag für Gemeindezusammenschlüsse; Änderung des Gemeindegesetzes

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 3, 24, 25, 27 Absatz 1 Buchstabe e, 45-57 und 145 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾ nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 31. Mai 2022 (RRB Nr. 2022/866)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gemeindegesetz (GG) vom 16. Februar 1992²⁾ (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

§ 190^{bis} Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹⁾ An Gemeindezusammenschlüsse unter Einwohnergemeinden können vom Kanton Beiträge von 100 Franken pro Einwohner und Einwohnerin, jedoch mindestens 50'000 Franken ausgerichtet werden.

²⁾ *Aufgehoben.*

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹⁾ BGS [111.1.](#)

²⁾ BGS [131.1.](#)

[Geschäftsnummer]

[Ort], [Datum]

Im Namen des Kantonsrates

Nadine Vögeli
Präsidentin

Markus Ballmer
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum.